

Technische Anschlussbedingungen im Bereich Wasser der Stadt Esch

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese „Technischen Anschlussbedingungen“ werden im nachfolgenden TAB genannt. Sie ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des DVGW (Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V.), die DIN-Normen (insbesondere DIN 1988 bzw. DIN EN 806) sowie das „Règlement communal concernant l'établissement et l'exploitation des réseaux de distribution d'eau potable“
- 1.2. Sie gelten für das Versorgungsgebiet der Stadt Esch, zum Zwecke der Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Kundenanlagen.
- 1.3. Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit der Stadt Esch zu klären. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Esch Abweichungen von den TAB verlangen beziehungsweise zulassen.
- 1.4. Die TAB gelten in der zum Zeitpunkt der Installation gültigen Fassung.

2. Anmeldeverfahren

- 2.1. Es ist das bei der Stadt Esch übliche Anmeldeverfahren unter Anwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten. Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten einzureichen. Mit der Planung, Errichtung und Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken dürfen lediglich Unternehmen beauftragt werden, welche die hierfür gesetzlich erforderlichen Zulassungen nachweisen können.
- 2.2. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - gültige Baugenehmigung
 - Lageplan des Grundstücks (1:500 oder 1:200)
 - Plan des Untergeschosses respektive des Erdgeschosses mit Angabe des Wasseranschlusspunktes
 - Berechnung des Wasserbedarfs nach DIN 1988, bei Einfamilienhäusern ist diese Berechnung nicht von Nöten.
- 2.3. Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Wird der Hausanschluss oder die Messeinrichtung auf Grund fehlerhafter oder nicht vollständiger Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten eventuell notwendig werdender Änderungen.

3. Beschaffenheit des Trinkwassers

Die Wasserzusammensetzung ist bei der Auswahl der Rohrleitungsmaterialien und bei der Auswahl von Trinkwassernachbehandlungsgeräten zu beachten. Die Zusammensetzung des Trinkwassers unterliegt natürlichen Schwankungen. Aktuelle Trinkwasseranalysen sind bei der Stadt Esch erhältlich.

4. Hausanschluss

Die allgemeine Planung des Hausanschlusses wird von der Stadt Esch ausgeführt. Die Errichtung des Hausanschlusses wird von ihr unternommen beziehungsweise beauftragt.

Der Hausanschluss wird in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes erstellt.

Es wird nur ein einziger Netzanschluss pro zusammenhängendem bebautem Grundstück gewährt. Abweichungen dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich.

Sofern von der Erstellung des Hausanschlusses das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Anschlussnehmer schriftlich deren Zustimmung nach.

4.1. Hausanschlussleitungen

Die Trasse der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung wird von der Stadt Esch festgelegt. Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wasserdichte Wanne o.ä.) sind der Stadt Esch mitzuteilen.

Die Trasse der Hausanschlussleitung:

- ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg zum Gebäude zu führen,
- darf nicht überbaut werden und ist auf Dauer zugänglich zu halten,
- muss auf einem beidseitigen Abstand zur Leitung von 2 Metern von tiefwurzelnden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten werden.

In Hausanschlussleitungen dürfen zwischen der Versorgungsleitung und der Wasserzähleranlage keine Abgänge eingebaut werden.

Es ist untersagt, Arbeiten an vorhandenen Hausanschlussleitungen und Wasserzähleranlagen vorzunehmen. Veränderungen und Erneuerungen an Hausanschlussleitungen und Wasserzähleranlagen sind bei der Stadt Esch anzufragen.

Ist die Verlegung des Hausanschlusses der Stadt Esch technisch oder wirtschaftlich, zum Beispiel bei überlangen Hausanschlüssen, nicht zumutbar, so muss der Anschlussnehmer auf seine Kosten einen Übergabeschacht (Frostsicherheit beachten) in Abstimmung mit der Stadt Esch errichten. Der Übergabeschacht befindet sich im Eigentum des Anschlussnehmers und wird von diesem instand gehalten.

4.2. Hauseinführung (Wanddurchführung)

Leitungen, die durch die Außenwände führen, sind in Mauerdurchführungen zu verlegen.

Der Anschlussnehmer muss für die Dichtheit der Mauerdurchführung in der Außenwand sorgen.

Bei einem nicht unterkellerten Gebäude muss ein dauerhaft zugänglicher Aussparungsschacht vorgesehen werden. Die Aussparung muss bündig mit der Außenwand abschließen. Die Dimensionen dieses Schachts sind mit der Stadt Esch abzuklären. Auch in diesem Fall muss die Dichtheit der Einführung gewährleistet sein.

Bei speziellen Anforderungen, wie zum Beispiel drückendes Wasser oder erhöhte Gasdichtheit, sind dementsprechend geeignete, technische Maßnahmen durch den Anschlussnehmer vorzunehmen.

4.3. Hausanschlusseinrichtungen in Gebäuden

Der Anschlussnehmer stellt einen geeigneten Raum (vorzugsweise nach DIN 18012) zur Verfügung.

Der Hausanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume, z.B. Treppenraum, Kellergang, oder direkt von außen, erreichbar sein. Er darf nicht als Durchgang zu weiteren Räumen dienen.

Der Hausanschlussraum muss an der Gebäudeaußenwand liegen, durch die die Anschlussleitungen geführt werden.

Der Hausanschlussraum muss beleuchtet, trocken und frostfrei sein. Außerdem muss er mit einer Schutzkontaktsteckdose ausgerichtet sein.

Die Zugänglichkeit des Hausanschlussraumes und der im Hausanschlussraum befindlichen Teile des Hausanschlusses muss jederzeit gewährleistet sein.

Die Maße eines Hausanschlussraumes richten sich nach der Anzahl der vorgesehenen Versorgungsanschlüsse.

Ein Hausanschlussraum muss:

- mindestens 2,0 Meter lang und
- mindestens 2,0 Meter hoch sein.

Die Breite muss:

- mindestens 1,50 Meter bei Belegung nur einer Wand und
- mindestens 1,80 Meter bei Belegung gegenüberliegender Wände betragen.

Die freie Durchgangshöhe unter Leitungen und Kanälen darf im Hausanschlussraum nicht kleiner als 1,80 Meter sein.

Die Größe des Hausanschlussraumes bzw. die Anordnung der Hausanschlusswand sind so zu planen, dass, vor der mit 30 Zentimetern Tiefe anzunehmenden Zone für die Anschlusseinrichtungen, ein Arbeits- und Bedienbereich vorhanden ist. Dieser hat eine Tiefe von mindestens 1,20 Meter, eine Breite welche die Anschluss- und Betriebseinrichtungen seitlich mindestens um 30 Zentimeter überragt und eine Durchgangshöhe von 1,80 Meter.

Unmittelbar nach der Hauseinführung sind Hausanschlussleitungen so anzuordnen, dass im weiteren Verlauf ihre kreuzungsfreie Verlegung sichergestellt ist.

Aus hygienischen Gründen ist eine Raumtemperatur $\geq 25^\circ$ zu vermeiden.

Bei Gebäuden mit weniger als fünf Nutzeinheiten ist ein Hausanschlussraum nicht zwingend erforderlich. Die Hausanschlusseinrichtung kann in diesem Fall an einer Hausanschlusswand untergebracht werden.

Die Wand muss beleuchtet, trocken und frostfrei sein. Außerdem muss sie mit einer Schutzkontaktsteckdose ausgestattet sein.

Der Raum mit der Hausanschlusswand muss über allgemein zugängliche Räume, z.B. Treppenraum, Kellergang oder direkt von außen erreichbar sein.

Die Hausanschlusswand muss in Verbindung mit einer Außenwand stehen, durch welche die Anschlussleitungen geführt werden.

Im Allgemeinen gelten bei der Hausanschlusswand die gleichen technischen Voraussetzungen wie bei einem Hausanschlussraum.

4.4. Anschlusschacht

Ist das Grundstück unbebaut oder die Anschlussleitung länger als 10 Meter, kann die Stadt Esch die Errichtung eines Anschlusschachtes auf dem Privatgrundstück des Anschlussnehmers verlangen.

Dieser ist in unmittelbarer Nähe der straßenwärts gelegenen Grundstücksgrenze vom Kunden zu errichten und zu unterhalten. Er soll möglichst außerhalb der Verkehrsflächen angeordnet werden. Der Ein- und Ausbau, das Ablesen des Wasserzählers und die Bedienung der Absperrarmaturen müssen ohne Schwierigkeiten möglich sein.

In dem Schacht ist eine den Unfallverhütungsvorschriften entsprechende verzinkte Stahlleiter mit einer aufklappbaren Einstieghilfe zu montieren. Die Mindestmaße des Anschlusses sind bei der Stadt Esch anzufragen.

5. Messeinrichtungen

Gemäß dem „Règlement communal concernant l'établissement et l'exploitation des réseaux de distribution d'eau potable“ erfasst die Stadt Esch

beim Kunden die verbrauchte Wassermenge über eine Messeinrichtung. Auch die ggf. für Feuerlöschzwecke verbrauchten Wassermengen werden über diese Messeinrichtung erfasst.

Die Stadt Esch bestimmt Art, Größe und Anordnung der Messeinrichtung an der Hausanschlusswand beziehungsweise im Hausanschlussraum.

Die Messeinrichtung ist in unmittelbarer Nähe der Gebäudeeinführung des Wasserhausanschlusses zu montieren. Sie muss frei zugänglich und leicht ablesbar aufgestellt werden können.

Plomben-Verschlüsse werden ausschließlich durch die Stadt Esch oder durch deren Beauftragten angebracht oder entfernt. Sie dürfen nicht durch Dritte geöffnet werden.

Jedes zusammenhängende Grundstück wird mit einer Messausrüstung der Stadt Esch ausgestattet. In bestimmten Fällen, in denen die technischen Voraussetzungen es erfordern, kann die Stadt Esch eine Abweichung dieser Regel beschließen.

Bei einem Mehrfamilienhaus sind separate Messeinrichtungen pro Nutzeinheit für eine einfache Verbuchung des Wasserverbrauchs jeder Partei zu installieren. Die Installation, der Unterhalt und die Verwaltung dieser Messeinrichtungen liegen ausschließlich in der Verantwortung des Anschlussnehmers.

Verfügt die Immobilie über Unternehmen mit Tätigkeiten, welche laut Tarifgesetz in verschiedenen Gebührenssektoren angesiedelt sind, so kann eine getrennte Messeinrichtung der Stadt Esch pro Tarifsektor installiert werden, sofern die private Verteilereinrichtung des Gebäudes dies zulässt

Die Stadt Esch bestimmt alleine die Art der Ablesung der Messeinrichtung resp. der Übertragung der Zählerstände. Sollte für die Fernübertragung der Zählerstände eine Kommunikationsanbindung mittels einer Datenleitung (mindestens des Typs Cat.5) vom Wasserzähler auf den elektrischen Zählerschrank von Nöten sein (bei Mehrnutzeranlagen aus dem Zählerfeld der Allgemeinversorgung), so muss diese verlegt werden.

6. Schutz des Trinkwassers in Leitungsanlagen

Bei der Herstellung neuer und der Veränderung bestehender Trinkwasser-verbrauchsanlagen sind je nach Grad der Trinkwassergefährdung Sicherungs-armaturen gemäß DIN EN 1717 (wie z.B. Rohrunterbrecher, Rohrbelüfter, Rohrtrenner, usw.) zur Sicherung des Trinkwassers gegen Rückfließen von Nichttrinkwasser in die Trinkwasserleitung einzubauen.

Die Installation von Messeinrichtungen (Abzähler), Wasserfiltern, Druckreduzierern, Rohrunterbrechern oder anderen Vorrichtungen die die Qualität des Trinkwassers beeinflussen können, muss entsprechend den gültigen, technischen Vorschriften ausgeführt werden.

7. Feuerlöschanlagen

Feuerlösch- und Brandschutzanlagen sind gemäß DIN EN 806 in Absprache mit der Feuerwehr der Stadt Esch zu erstellen.

Die Verfügbarkeit des Löschwasserbedarfs muss mit der Stadt Esch geklärt werden.

Löschwasser- und Brandschutzanlagen sind so zu planen und auszuführen, dass eine hygienische Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität durch in Löschwasserleitungen stagnierendes Trinkwasser nicht erfolgt.

Feuerlösch- und Anschlussleitungen eines Grundstücks werden über eine gemeinsame Anschlussleitung versorgt.

Soll innerhalb eines Grundstücks Trinkwasser und Wasser für Feuerlöschzwecke einer gemeinsamen Leitung entnommen werden, so muss durch angeschlossene Trinkwasserentnahmestellen eine ständige Erneuerung des Trinkwassers in der Leitung gewährleistet sein.

Sollte eine Sprinkleranlage erforderlich sein, so ist diese mittelbar über drucklose/offene Vorlagebehälter mit freiem Auslauf an das Trinkwassernetz anzuschließen.

In Feuerlöschleitungen, die unmittelbar mit Trinkwasserleitungen in Verbindung stehen, darf kein Nichttrinkwasser (z.B. Wasser aus Tankfahrzeugen, Bächen, Löschwasserteichen, Brunnen, usw.) eingespeist werden.

Nass/Trocken-Leitungsanlagen für Wandhydranten in Gebäuden und Grundstücken im Anschluss an Trinkwasserleitungen sind nach DIN 14 461 auszuführen.

„Trockene“ Steigleitungen als Einrichtung zur Brandbekämpfung sind nicht Bestandteil der Trinkwasseranlage und dürfen mit dieser nicht verbunden werden.

Feuerlösch- und Brandschutzanlagen, in denen die Erneuerung des Trinkwassers durch regelmäßige Entnahme nicht gewährleistet ist, dürfen nicht unmittelbar an die Trinkwasserleitung angeschlossen werden.

8. Trinkwassererwärmungsanlagen

Warmes Wasser darf nicht in die Kaltwasserleitung zurückfließen.

Die verwendeten Materialien müssen Temperaturen gemäss DIN EN 806 widerstehen und einen ausreichenden Schutz vor Korrosion bieten und dürfen das Wachstum von Legionellen nicht begünstigen.

9. Betrieb von Trinkwasserinstallationen

Die Planung, die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt von Leitungen einer Trinkwasserhausinstallation unterliegen der DIN EN 806.

Die Trinkwasserhausinstallation ist gemäß den anerkannten Regeln der Technik in den Potentialausgleich einzubeziehen. Der Anschlussnehmer hat alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen durch einen zugelassenen Fachbetrieb ausführen zu lassen. Die Trinkwasserinstallation darf nicht als Erdung oder Teil einer Erdung von Blitzableiter-, Antennen- oder Elektroanlagen verwendet werden.

10. Druckerhöhungsanlagen

Für die Berechnung ist der von der Stadt Esch genannte Mindestversorgungsdruck maßgebend. Der Planer bzw. der Installateur hat sich die notwendigen Angaben von der Stadt Esch einzuholen.

Druckerhöhungsanlagen sind so auszulegen, zu betreiben und zu unterhalten, dass die öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird.

Eine Druckerhöhungsanlage darf in der Versorgungsleitung und in den Verbrauchsleitungen keine unzulässig hohen Druckstöße verursachen.

Die Versorgung benachbarter Verbraucher darf durch den Betrieb einer Druckerhöhungsanlage nicht gestört werden.

Aus hygienischen Gründen soll eine Druckerhöhungsanlage unmittelbar an die Trinkwasserinstallation angeschlossen werden.

Die Auslegung und Berechnung einer Druckerhöhungsanlage muss nach DIN 1988 resp. DIN EN 806 ausgeführt werden.

11. Regenwasseranlagen

Die direkte Verbindung von Regenwasseranlagen mit Trinkwasseranlagen ist nicht zulässig. Die Trennung der Regenwasseranlage von der Trinkwasserinstallation ist über einen freien Auslauf zu gewährleisten.

Eine Trinkwassernachspeisung ist nur über einen freien Auslauf gestattet. Der Sicherheitsabstand zwischen Unterkante Zulauf und höchstmöglichem Wasserspiegel beträgt mindestens 20 mm.